

1711. 775 J

R e g e l u n g
des
Stammgutsystems
und
Darlegung der Gesetzesvorschriften
für
**Stiftung von fideicommissen und
Majoraten**

von

Acc. 65244.

Dr. Dr. Eduard Baron Tiefenhausen zu Weißensee.



—
Miga,

N. Kymmel's Buchhandlung.

1860.
L. Kymmel

17. 10. 1860

В е с т н и к

и

С (а м о у б о р н ы й)

и

П е ч а т а н и е в Р и г е

и

С т а н о в л е н и е м Р и г с к о г о Г о с у д а р с т в е н н о г о П е ч а т а н и я

Der Druck wird gefattet.

Riga, den 13. September 1860.

Censur C. Kästner.

№ 2227

В с т н и к

Est.

Государственный

Секрет



№ 2227

В с т н и к

Druck von W. F. Sader in Riga.

Seiner Durchlaucht

dem Herrn

Fürsten Alexander Arkadiewitsch Staliisky,

Grafen Entworow = Kimmitsky,

Kriegsgouverneur von Riga, Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Kurland,

Seiner Kaiserlichen Majestät Generaladjutanten, General von der
Infanterie und hoher Orden Ritter,

dem

**edlen Vertreter und Beschützer vaterländischer
Rechte und Vorzüge,**

zum Zeichen

aufrichtigster Hochachtung und Verehrung

gewidmet

vom

Versaffer.

Motto.

Der rechte geschichtliche Sinn weiß allem Alten sein Verständniß abzuloosen, denn die Grundlagen des Neuen sind im Alten verborgen und alles Vergangene ist nur eine Vorbereitung zu dem, was kommen soll. Aber über die Past zum Neuen muß man die sichern Grundlagen des Neuen im Alten, sich zu bewahren — nicht versäumen!

W. Ritter.

Regelung des Stammguts-Systems und Darlegung der Gesetzesvorschriften für Stiftung von Familien-Fideicommissen und Majoraten.

V o r w o r t.

Deutsches Recht und deutsche Sitte sind die Grundelemente, aus denen alle socialpolitischen Zustände in Livland seit 7 Jahrhunderten sich entwickelt und herangebildet haben. — Schwere Stürme und Gewitterwolken sind seit Gründung des deutschen Lebens in Livland über dasselbe dahingegangen; sie drohten Alles zu zerstören, was mit Sorgsamkeit und Mühe von deutschen Händen gepflegt worden war, aber ein günstiges Geschick waltete über Livland, das ausgestreute Saamenkorn ging nicht unter und bis auf die neueste Zeit haben sich Recht und Verfassung in ihrer Ursprünglichkeit erhalten.

Um die Deutschen, die sich seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts nach Livland begaben, zum Verweilen hieselbst zu veranlassen, wurde sofort bei der ersten Begründung der Colonisation Livlands durch Deutsche das Lehnssystem eingeführt. So wurden alle durch den siegreichen Fortschritt der deutschen Waffen eroberten Landstrecken der lehnsrechtlichen Kriegsverfassung untergeordnet. Diejenigen, die die Ritterwürde als die höchste Würde des Schildesamts schon inne hatten und dadurch zum höheren Kriegsdienst befähigt waren, erhielten vorzugsweise große, weitausgedehnte Landstrecken nach Lehnrecht zugetheilt, um dieselben von sich aus, mit einem dinglichen Abhängigkeitsverhältniß, weiter zu vertheilen. — Die Eroberung der Ostseeländer schritt rasch vor; es lag das ganze Land offen da und nun zogen aus Norddeutschland der Adel mit seinen Mannen, so wie städtische Bürger, Handwerker, Gelehrte und Künstler nach Livland, bauten sich hier eine heimathliche Stätte und gewannen so am Ostseegestade ein neues Vaterland. Das Lehnssystem gewann von Jahr zu Jahr an Umfang und Ausdehnung, die Vererbung des Lehnsbesitzes war aber anfänglich sehr eng begrenzt;

es hatte nur das strenge Mannlehn, nach welchem blos eine Vererbung vom Vater auf den Sohn statt hatte, Gültigkeit. — In Ermangelung männlicher Nachkommen des letzten Lehnsbesizers fiel demnach das Gut, mit Ausschließung der Ascendenten und Seitenverwandten, an den Lehnsheerrn zurück. Das unermüdete Bestreben der in Livland anständig gewordenen ritterbürtigen Glieder des deutschen Adels war daher, ein erweitertes Erbfolgerecht in Lehn zu erlangen, um dadurch den Nachkommen im Geschlecht einen festen Grundbesitz zu sichern. Der steigende Einfluß der Vasallen gegenüber den Lehnsheerrn begünstigte die Erreichung dieses Ziels. Die ritterbürtigen Vasallen gewannen nämlich, nachdem sie sich zu festen Adelscorporationen vereinigt hatten, und somit den nach Lehnrecht besseren Grund und Boden repräsentirten, einen Antheil an der Landesregierung und solches veranlaßte die Lehnsheerrn, ihren Vasallen, deren Hülfe dieselben oft und vielfach bedurften, Guust- und Gnadenbezeugungen zu erweisen. Diese aber bestanden vorzüglich in Erweiterung der lehnsrechtlichen Erbfolge, und als es den Vasallen gelungen war, das Recht der Vererbung der Lehngüter bis in's 5. Glied, d. i. bis zum 5. Glied in jeder der 5 ersten Verentelen, — so wie das Gesammthandrecht und das Recht der Veräußerung der Lehngüter zu erringen, hatte sich das Lehns Eigenthum factisch in freies Eigenthum verwandelt.

Aus dieser Stellung der Ritter und Vasallen zum Grund und Boden entwickelte sich das Stamm- und Erbgutssystem in Livland. Damit erwachte die Pietät und Liebe zum angestammten Grund und Boden und mit derselben trat zugleich auch der Patriotismus in's Leben, als der mit Selbstverläugnung verbundene Eifer für das Heil und Wohl des gesammten Landes thätig und wirksam zu sein.

Die Feststellungen im Ritterrecht begünstigten die Fortpflanzung und Vererbung der Güter in der Stammlinie. Schon das älteste livländische Ritterrecht, welches das Waldemar-Erichsche Lehnrecht zur Grundlage hatte, gestattete bei dem Verfaufe und bei der Verpfändung von ererbten Lehngütern den Erben des Veräußerers das Lehngut gegen Erstattung des Kauf- und Pfandschillings von dem neuen Acquirenten zu retractiren. Der Besizer des Lehngutes war vor der Veräußerung verpflichtet, dasselbe den nächsten Erben anzubieten. Ebenso hat seit Alters das männliche Geschlecht zum Besitz und Retract der Erbgüter den Vorzug vor dem weiblichen. Die germanische Rechtsanschauung basirt auf der Annahme, daß das Grundeigenthum höheren Bestimmungen dienend ist und daß die Verwaltung alles Eigenthums in Grund und Boden ein in den Geschlechtern forterbendes Amt ist, liegt den obigen Bestimmungen des ältesten livländischen Ritterrechts zum Grunde.

Das römische Recht betrachtete dagegen das Grundeigenthum als Gegenstand menschlicher Willkühr und gestattete die freieste Verfügung über dasselbe. Das Eigenthumsrecht gab die unbedingte Befugniß, über Grund und Boden zu selbstnützigen Zwecken nach

dem augenblicklichen Vortheil zu schalten. Eine der stabilen Natur des Bodens entsprechende Gesetzgebung war daher auch dem römischen Recht völlig unbekannt, ebenso der Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Die äußere Zweckmäßigkeit war die Grundlage des römischen Staatsorganismus, diesem Prinzipie mußte sich Alles unterordnen und nach demselben hatten sich auch die römischen Rechtsbegriffe ausgebildet. Der Eigenthumsbegriff des römischen Rechtes ließ keinerlei Beschränkungen der Rechte des Grundeigenthümers zu; der Grund und Boden war daher auch nur eine aus einer Hand in die andere übergehende Waare, über die Jeder nach freiem Gutdünken verfügen konnte.

Als nun im Mittelalter das römische Recht neuer Pflege unterzogen und wissenschaftlicher Bearbeitung gewürdigt wurde, gewann dasselbe durch seine systematische Ordnung und scharfe Bestimmung der Rechtsbegriffe sehr bald großes Ansehen und so geschah es, daß wesentlich durch den Einfluß des römischen Rechtes das alte Germanische verdrängt wurde. Man war von dem äußern Glanz und Schimmer des römischen Rechtes geblendet und ahnete nicht, welches Gift man aus demselben in sich aufnahm. Bald machten sich nämlich die römischen Erbrechts-theorien im praktischen Leben geltend; die deutsche Erbfolgeordnung nach dem Perentelsystem mußte der römischen Gradual-Ordnung weichen, die ungehinderte Veräußerlichkeit der Güter brach sich die Bahn und so wurde das Fortbestehen des Stammgutsystems nach deutschem Recht, das in der Zusammengehörigkeit derjenigen, welche von Einem Erzeuger abstammen, mit diesem und unter sich festen Halt hatte, in seinen Grundfesten erschüttert.

Als nun in der neuesten Zeit die social-politische Ansicht zur Geltung gelangte, daß alle Standesunterschiede, als Ueberbleibsel des Mittelalters, zu vernichten und alle lebendig-organische Gliederung im Staate nach Ständen abzuschaffen sei, brach eine Fluth von Neuerungen herein, die die Stetigkeit des Besitzes in Grund und Boden noch mehr erschütterten. Die Mobilisirung des Grundeigenthums wurde das Prinzip der Zeit, ja es that sich eine bedauernswerthe Verachtung aller Stetigkeit des Grundeigenthums kund, daher denn auch das mit dem Monarchischen Prinzip unvereinbare Streben dahin ging, die Stamm- und Erbgüter, die Familienfideicommissse und Majoratsstiftungen abzuschaffen und für immer zu vernichten. Der Kern der neuen Lehre war: Einführung der möglichsten Zersplitterung des Grund und Bodens, um durch Vertheilung desselben in möglichst viele Hände den Nationalreichtum zu fördern. Man beachtete dabei aber nicht, daß aus diesem System die gefährlichsten sittlichen Schäden hervorgehen mußten. Das Geld und der Gelderwerb wurden das höchste Ziel des Ringens, die Liebe zum Grund und Boden schwand dahin, dagegen bildete sich der Einfluß des Geldes zu einer Schrecken erregenden Macht aus und die Folge war, daß nur das Geld Werth und

Bedeutung hatte. Ihm mußte sich alsbald Alles beugen, ihm Alles dienstbar sein! —

Daß auch in Livland die dämonischen Mächte des Geldes ihren Einfluß üben, davon liefern die jetzt statt habenden Wanderungen der Güter aus einer Hand in die andere, den deutlichsten Beweis. Wohin aber soll es bei der weitem Entwicklung der Verkäuflichkeit des abligen Grundeigenthums kommen? Wird alles Grundeigenthum in Livland zur flüchtigen verrinnenden Waare, die man beliebig zu Markte trägt, dann bedrohen uns schwere Gefahren, denn der Güterhandel muß den Begriff des angestammten, von den Vorfahren ererbten Grund und Bodens allmählig ganz erstickten, der Speculationsgeist und der Erwerbssinn die ablige Gesinnung ertöbten. Die Gewinnsucht überwuchert gar bald alle vaterländischen Gefühle, und die pekuniären Interessen werden die einzige Triebfeder der Handlungen. Alles wird nach der Geldfrage abgewogen und wo für höhere Interessen des Lebens Opfer zu bringen sind, da treten Selbstsucht und Engherzigkeit hervor und sind bestrebt, die Unterordnung der eigenen Interessen unter allgemeine Ziele und Zwecke zu bekämpfen! —

Den in neuester Zeit überhandnehmenden Güterhandel entgegenzutreten, erheischt eine dringende vaterländische Pflicht.

In einem bereits vor bald 20 Jahren erschienenen, die Gütergeschichte Livlands behandelnden Werke heißt es:

Welche vielfältige Wanderungen der Güter aus einer Hand in die andere statt haben, davon enthält das nachfolgende Verzeichniß der Beispiele genug. Ein solcher Verkehr, wobei das Landgut sammt der Kraft seiner Bewohner nur für einen Handelsartikel und für einen Gegenstand gilt, in welchem sich speculiren läßt, macht die von den Vätern hinterlassene Anhänglichkeit an ererbten Boden zu Grunde gehen.

Diese Mobilisirung der Güter nimmt von Jahr zu Jahr in steigender Progression zu, wobei aber der wahre Geist der Aristokratie, der in einem festen, keinem willkürlichen Wechsel unterworfenen Grundbesitz seinen Schwerpunkt hat, Schaden leiden muß. Daher thut es Noth, alte von den Vorfahren ererbte Stamm- und Familiengüter, durch Beschränkung der Verkäuflichkeit derselben, der spätern Nachkommenschaft zu sichern. Die zur Erleichterung der Stiftung von Familien-Fideicommissen und Majoraten speciell für Livland erlassenen Senats-Ukasen vom 22. Febr. 1855 Nr. 10371 und vom 5. März 1858 Nr. 7383 liefern den Beweis, daß auch die Staatsregierung, entsprechend dem Monarchischen Prinzip, solche Befestigung des abligen Güterbesitzes zu begünstigen ernstlich bestrebt ist.

Für die Erreichung dieses Zieles möge die Wiedererneuerung des Stammgutsystems, das in der Liebe zum ererbten Grund und

Boden seine sittliche Basis befundet, wirksamen und nachhaltigen Einfluß ausüben und die echte vaterländische Gesinnung zu neuem Leben entflammen, zu neuer Thatkraft begeistern.

Alles adlige Grundeigenthum der freien Beweglichkeit zu entziehen und alle Freigebung des Verkehrs mit Grund und Boden zu unterdrücken, wäre, in Anbetracht der zu begünstigenden und in dem Umschwung der Zeitverhältnisse tiefbegründeten industriellen Betriebsamkeit, ein offenbar verfehltes Bestreben. Ein Theil der adligen Güter und zwar der größere, muß dem freien Verkehr vorbehalten bleiben, ja auch dem höhern Bürgerstande, der eine so ehrenwerthe, dem Adel in vielfacher Beziehung nahe stehende Classe der Bevölkerung Livland's ausmacht, wäre den Ansprüchen der fortschreitenden Zeit gemäß, zum rein industriellen und nugharen Betrieb der Landwirthschaft, so wie zur Beförderung des die Productionskraft des Landes erhöhenden Fabrikwesens, hinsichtlich der sogenannten Landstellen ein erweiterter erblicher Besitz im Grund und Boden durch Einrichtung bürgerlicher Landgüter — „Oekonomiegüter“ — einzuräumen, wobei das bestehende Recht, daß adlige Güter nur Glieder des Adels erbeigenthümlich besitzen dürfen, sehr wohl aufrecht erhalten bleiben kann. Die Aufhebung aller Schranken des Eigenthumsrechtes im Grund und Boden hat überall, wo solches Prinzip im Sturmbrange der Zeit sich die Bahn brach, den Adel in seiner Lebens-Wurzel erlödtet, dagegen die Bodenzertrümmerung und den Güterwucher, zwei chronische Uebel des westlichen Europa's, zu Tage gefördert!

In neuester Zeit aber gewinnt immer mehr und mehr, nachdem die trüben Wasser sich abgeklärt haben, die Ansicht Geltung, daß ein starkes aristokratisches Element für die gedeihliche Entwicklung der socialen Zustände unabweisbare Nothwendigkeit in sich schließt, daß ein mit politischen Rechten bevorzugter auf festem Grundbesitz basirter Adel, neben den übrigen ihrer besondern Rechte sich erfreuenden Ständen, für den Gesamtorganismus des Staates unentbehrlich sei. Dagegen möge sich der Adel aller mittelalterlichen Vorurtheile über angeborene Präeminenz entschlagen und er hüte sich vor jedem Mißbrauche seiner Gerechtsame. Den weltumgestaltenden Ideen der Neuzeit hat er vielmehr zu hulldigen, welche, richtig aufgefaßt, mit dem wahren Wesen der Aristokratie sehr wohl vereinbar sind. Der wahre Standesgeist des Adels muß in dem Bewußtsein einer bevorzugten Landesvertretung seinen Culminationspunkt haben, — denn nur der Grundbesitz sichert dem Adel seine politische Bedeutung im Staate.

1. Abschnitt.

Regelung des Stammgutsystems.

§ 1.

Stamm- und **Erbgüter** heißen diejenigen Güter, welche von Blutsverwandten in aufsteigender Linie herkommen und durch Erbgang sich bei den Nachkommen des ersten Erwerbers erhalten haben, wobei es gleichgültig ist, ob die Güter sich in gerader oder in der Seitenlinie vererbt haben.

§ 2.

Die Erbfolge-Ordnung für Stamm- und Erbgüter ist das Parentel- oder Lineal-Gradualsystem des germanischen Rechts, wonach die Nähe der Verwandtschaft der Art festgestellt wird, daß der mit dem gemeinsamen Stammvater des Erblassers der Linie und dem Grade nach, Nächste zur Erbschaft berufen ist.

§ 3.

Für Stamm- und Erbgüter gilt bei Erbschaftsfällen in der aufsteigenden und in der Seitenlinie das Rückfallrecht *jus recedentiae* nach dem germanischen Rechtsgrundsatz: das Gut bleibt bei dem Blute woher es gekommen, was auch also ausgedrückt wird: *paterna paternis, materna maternis*.

§ 4.

Ueber Stamm- und Erbgüter haben die Besitzer derselben kein unbedingt freies Dispositionsrecht und dürfen sie dieselben weder

verfestiren noch eigenbeliebig an Fremde verkaufen oder verpfänden, vielmehr sollen sich diese Güter zur Erhaltung des Ansehens der adligen Familien stets auf die nächsten Blutsfreunde ab intestato vererben, und zwar mit dem unbedingten Vorzugsrecht der männlichen Erben zum Besitzantritt.

§ 5.

Der Verkauf oder die Verpfändung eines Stamm- und Erb- gutes an einen Fremden kann nur statt haben, nachdem dasselbe vorher den nächsten Blutsverwandten der Stammlinie zum Kauf oder zur Verpfändung angeboten ist und diese sämmtlich erklärt haben, daß sie dasselbe zu erstehen nicht gesonnen seien.

§ 6.

Nur dringende Nothwendigkeit d. h. erwiesene Armuth, gänzliche Verschuldung des Gutes und feindliche Gefangenschaft berechnen zum Verkauf oder zur Verpfändung eines Stamm- und Erb- gutes, ohne dazu vorher der Einwilligung der nächsten Erben zu bedürfen.

§ 7.

Weigern sich die nächsten Blutsfreunde das ihnen zum Kauf angebotene Stamm- und Erbgut zu erstehen, weil der für dasselbe geforderte Preis ihnen zu hoch erscheint, so hat ein, aus drei erfahrenen Männern des immatriculirten Adels, welche auch Stammgutsbesitzer sind, bestehendes, durch das livländische Hofgericht zu constituirendes Schiedsgericht den Preis zu ermitteln und festzustellen.

§ 8.

Weigern sich die Blutsverwandten dennoch das Gut für den also ermittelten Preis zu erstehen, so kann der Verkauf an einen Fremden bewerkstelligt werden; den nächsten Erben bleibt indef

innerhalb der gesetzlichen Proklamationsfrist die Ausübung des adeligen Familien-Retracts reservirt.

§ 9.

Verschwendungen und unentgeltliche Uebertragungen der Stamm- und Erbgüter zum Schaden und Nachtheil der gesetzlichen Erben ist gänzlich verboten und steht letzteren zum Schutze dagegen die Nichtigkeitsklage offen.

§ 10.

Halten sich bei Erbtheilungen über Stamm- und Erbgüter die concurrirenden weiblichen Erbinteressenten durch die von den männlichen Erben veranstaltete Taxation beeinträchtigt, so haben sie das Recht, durch ein ad § 6 bezeichnetes Schiedsgericht eine nochmalige Taxation veranstalten zu lassen und hat der Ausspruch desselben für alle Erbinteressenten rechtsverbindliche Kraft.

§ 11.

Fällt ein Stamm- oder Erbgut in Ermangelung eines Sohnes einer oder mehreren Töchtern zu, so genießen dieselben nur den Lebtagbesitz. Nach ihrem Absterben fällt das Gut dem nächsten Blutsfreunde aus der Stammlinie des letzten Besitzers zu, jedoch muß derselbe den vollen Preis des Gutes, der durch einen öffentlichen Ausbot ermittelt wird, den gesetzlichen Erben der frühern Lebtagbesitzerinnen auskehren.

§ 12.

Wollen die nächsten Blutsfreunde im Mannesstamm das Gut nicht in Besitz nehmen, so behalten die gesetzlichen Descendenten der frühern Lebtagbesitzerinnen das Gut zum vollen Eigenthum und vererbt sich selbiges sodann in dieser Linie nach dem Parentelsystem.

§ 13.

Stamm- und Erbgüter behalten, solange ein Nachkomme aus der Stammlinie des ersten Erwerbers des Gutes lebt, ihre Natur und Eigenschaft und unterliegen allen Bestimmungen für diese Art Güter. Der Letzte des Stammes gewinnt das Veräußerungsrecht wieder und hat die Befugniß, über das Stamm- oder Erbgut ganz frei zu disponiren und auch testamentarisch über dasselbe zu verfügen.

§ 14.

Wird mit ererbten Capitalien ein Gut acquirirt, so nimmt dasselbe die Erbgutseigenschaften an und unterliegt allen für die Stamm- und Erbgüter geltenden Bestimmungen. Dasselbe gilt von Pfandgütern.

§ 15.

Die mit Kindern nachbleibende Wittve eines Stamm- oder Erbgutsbesizers kann, falls alle ihre Kinder vor ihr verstürben, niemals das Stamm- oder Erbgut als Eigenthum ererben. Sie behält für ihre Lebenszeit und solange sie nicht zur zweiten Ehe schreitet, nur die Leibzucht in dem Gute. Nach ihrem Tode fällt das Gut dem Nächstberechtigten aus der Stammlinie des ersten Erwerbers eigenthümlich zu. Das der beerbten abligen Wittve bei dem Tode des Ehemannes als gesetzliches Erbtheil zugefallene Mobilarvermögen nebst Korn- und Gutsinventarium &c. &c. fällt nach dem Tode der Wittve ungekürzt ihren gesetzlichen Erben zu.

§ 16.

Unbeerbt ablige Wittwen, die kein hinreichendes Vermögen zu ihrer standesmäßigen Existenz besitzen, behalten aus Stamm- und Erbgütern, solange sie nicht zur zweiten Ehe schreiten, die Hälfte des Reinertrages der Güter des verstorbenen Ehemannes als Leibzucht für ihre Lebenszeit, wogegen sie aber kein Erbrecht an dem

Korn- und Gutsinventarium, das bei dem Tode des Mannes in den Gütern vorhanden war, genießen, ebensowenig auch auf ein besonderes Wittwenjahr und sonstige Vortheile Anspruch haben. Den unbeerbten Wittwen der Stammgutsbesitzer soll die freie Wahl zustehen, ob das allgemeine Gesetz für unbeerbte adlige Wittwen oder diese specielle Bestimmung für sie in Anwendung kommen solle.

§ 17.

Capitalien, aus Erbtheilungen über Stamm- und Erbgüter herrührend, sollen sich gleich liegenden Gründen, jedoch stets für alle Erben, männliche und weibliche zu gleichen Theilen vererben und dürfen über diese Art Capitalien keinerlei willkürliche testamentarische Verfügungen zum Nachtheil und Schaden der gesetzlichen Intestaterben getroffen werden.

§ 18.

Jeder livländische Edelmann ist berechtigt, ein mit wohlervorbenem Vermögen acquirirtes Gut für seine Nachkommen und Erben in die Kategorie der Stamm- und Erbgüter zu setzen, zu welchem Zweck eine dahingehende Anzeige bei dem livländischen Hofgericht, welches dieselbe zur bleibenden Norm für die Nachzeit in den Hypothekenbüchern zu vermerken hat, genügend ist.

§ 19.

In jeder Theilungsurkunde ist die Qualität des Gutes, falls dasselbe ein Stamm- oder Erbgut ist, expresse zu bezeichnen und hat solches das Hofgericht auch seinerseits in den Hypothekenbüchern zu vermerken.

§ 20.

Ist bei dem Antritt eines Stamm- oder Erbgutes dem neuen Besitzer von den übrigen Erbinteressenten das Gut zu einem nie-

drigen Preise überlassen worden, um den Flor und das Ansehen der Familie zu begründen, so muß letzteren in der Theilungsurkunde das Näherrecht bei einem etwa beabsichtigten Verkauf zu dem in dem Theilungscontract bezeichneten niedrigen Werthpreise erpress vorbehalten werden. Die inzwischen etwa ausgeführten Meliorationen werden separat entschädigt. Entsteht wegen des Betrages der Meliorationen Streit, so hat das ad § 6 bezeichnete Schiedsgericht den Betrag derselben festzustellen.

II. Abschnitt.

Die für fideicommiss- und Majoratsstiftungen geltenden Gesetzesbestimmungen.

§ 1.

Die Verwandlung der Stamm- und Erbgüter so wie der wohlervorbenen Güter in perpetuelle Familien-Fideicommiss und Majorate liegt im wesentlichen Interesse des gesammten Adels, da Glanz und Reichthum der einzelnen Familien seine innere Stellung befestigt. Die Errichtung solcher Stiftungen muß indeß dem Er-messen jedes Einzelnen vorbehalten bleiben.

§ 2.

Ein adliges Güter-Familien-Fideicommiss ist ein, für alle künftigen oder doch für mehrere Geschlechtsfolgen unveräußerlich erklärtes, nach fester Successions-Ordnung sich vererbendes Gut, welches bei Strafe der Nichtigkeit entweder gar nicht verschuldet werden darf oder an einen bestimmten nicht zu überschreitenden Antrittspreis gebunden ist.

§ 3.

Das Familien-Fideicommiss ist ein Majorat sofern der Stifter desselben die Nachfolge im Besitz für den Erstgeborenen aus der ältesten Linie nach der Nähe der Verwandtschaft (Lineal-Gradual-Ordnung nach der Primogenitur) festgesetzt hat.

§ 4.

Jedes Glied des livländischen Adels hat das Recht, aus seinen wohlervorbenen d. h. mit wohlervorbenem Vermögen acquirirten Landgütern, Familien-Fideicommiss unter beliebigen Bedingungen und Anordnungen zu stiften, ohne dazu der Allerhöchsten Bestätigung zu bedürfen.

§ 5.

Eine durch eine testamentarische Verfügung errichtete Familien-Fideicommiss-Stiftung ist nur in dem Fall erlaubt, wenn das dazu bestimmte Landgut kein Erbgut ist, sondern mit wohlervorbenem Vermögen acquirirt wurde. Auch in diesem Fall bedarf die Stiftung nicht der Allerhöchsten Bestätigung (Prov.=Recht B. 2. Art. 882 und 883).

§ 6.

Die Errichtung von Familien-Fideicommissen und Majoraten über Stamm- und Erbgüter durch ein Testament ist gänzlich verboten, da nach livländischen Landesgesetzen über ererbte Güter an und für sich letztwillige Verfügungen unzulässig sind.

§ 7.

Ist der Besitzer eines Stamm- oder Erbgutes kinderlos und hat er überhaupt keinen Nachkommen in gerader Linie d. h. Großkinder oder Urgroßkinder, so ist ihm gestattet, sein Stamm- oder Erbgut in ein Familien-Fideicommiss oder Majorat zu verwandeln,

ohne daß die Allerhöchste Bestätigung der Stiftungsurkunde erforderlich ist.

§ 8.

Die Urkunde über eine solche, ein Erbgut zum Gegenstand habende Stiftung muß bei Lebzeiten des StifTERS bei dem livländischen Hofgerichte zur Bestätigung eingereicht werden.

§ 9.

Ueber die Stiftungsurkunde hat das livländische Hofgericht sofort ein ordnungsmäßiges Proklam zu erlassen, damit etwaige Creditoren, überhaupt Alle, welche Rechtsansprüche an das Gut haben, durch das Proklam Gelegenheit erlangen, ihre Rechte geltend zu machen. Für die Abfindung der nächsten Erben giebt die letzte Erbtheilung den Maasstab, nach L. L. p. 155 nota a. und Testaments-Stadga vom Jahre 1686 § 1. L. O. p. 424.

§ 10.

Dem Besitzer eines Stamm- oder Erbgutes, der Kinder, Großkinder oder Urgroßkinder hat, kann zur Erhaltung des Gutes bei dem Geschlechte, nur mittelst einzuholender Allerhöchster Bestätigung dasselbe in ein Fideicommiss oder Majorat verwandeln. Die Allerhöchste Bestätigung wird durch Vermittlung des Justiz=Ministeriums nachgesucht.

§ 11.

Ehe und bevor eine solche Stiftung zur Allerhöchsten Bestätigung vorgestellt wird, muß durch das livländische Hofgericht über die Stiftungsurkunde ein Proklam ergangen sein und dieselbe auch in den Hypothekenbüchern auf das Gut ingrossirt sein.

§ 12.

Der Stifter eines solchen Familien-Fideicommisses oder Majorats muß seine übrigen Kinder, Großkinder und Urgroßkinder durch ein zu ihrem Besten bei Gericht deponirtes Geldcapital sicher stellen.

§ 13.

Dieses Capital muß demjenigen Theile des Erbgutes entsprechen, welcher den übrigen Kindern, Großkindern oder Urgroßkindern des Gründers der Stiftung bei einer Erbtheilung nach der Intestat-Erbfolge zugefallen wäre.

§ 14.

Bei einer solchen Abfindung der übrigen Kinder, Großkinder oder Urgroßkinder giebt der Werthanschlag des Stamm- oder Erbgutes bei der letzten Erbtheilung den Maasstab.

Z. B. Jemand hat bei der letzten Erbtheilung sein Stamm- oder Erbgut für 70,000 Rbl. angetreten. Das Gut ist mit 20,000 Rbl. Schulden belastet und beträgt somit das in dem Gute ruhende Erbvermögen 50,000 Rbl. Der Besitzer des Gutes hat zwei Söhne und eine Tochter und er will zu Gunsten seines ältesten Sohnes das Gut in ein Majorat verwandeln. Nach Landesgesetzen würde bei der Intestat-Erbfolge das Erbtheil jedes Sohnes 20,000 Rbl. und das der Tochter 10,000 Rbl. betragen. Um also das Gut in ein Majorat verwandeln zu dürfen, muß der Besitzer des Gutes allem zuvor für seinen zweiten Sohn ein Capital von 20,000 Rbl. und für die Tochter ein Capital von 10,000 Rbl. bei Gericht deponiren.

§ 15.

Die Deponirung eines Geldcapitals bei Gericht ist nur in dem Fall erforderlich, wenn der Stifter nicht ein anderes Gut besitzt, in welchem er seine abzufindenden Kinder, Großkinder oder Urgroßkinder sicher stellen kann.

§ 16.

Ist von dem Stifter des Fideicommisses oder Majorats festgesetzt, daß, falls das Gut in der Zukunft in den Besitz eines nicht

seinen Familiennamen tragenden Erben übergehen sollte, dieser letztere den Familiennamen des Stifters anzunehmen habe, so ist, ehe ein Proklam über die Stiftungs-Urkunde ergeht und dieselbe in den Hypothekenbüchern auf das Gut eingrossirt wird, allem zuvor die Allerhöchste Genehmigung zu einer solchen Stiftung zu erbitten.

§ 17.

Diese Anordnung hat auch für den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines Stamm- oder Erbgutes, welcher keine Erben in der absteigenden Linie hat, ein Fideicommiss oder Majorat errichtet, (vide § 7) in der Stiftungsurkunde jedoch festgesetzt hat, daß der Besitzer des Fideicommisses oder Majorats seinen Familiennamen ablegen und den des Stifters annehmen solle.

Anhang.

Nachdem der versammelte livländische Landtag vom Jahre 1854 wegen Erwirkung eines die Stiftung von Fideicommissen und Majoraten erleichternden Gesetzes, wo gehörig, zu suppliciren beschloffen hatte, war diese die Adelsinteressen nahe berührende Angelegenheit in den Ministerien des Innern und der Justiz und in dem Comité für die Angelegenheiten der Ostsee-Gouvernements in Berathung gezogen worden. Es hatten daselbst die von der livländischen Ritterschaft angeführten Motive für die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes volle Anerkennung gefunden und somit erfolgte der diese wichtige Frage regelnde Senats-Ukas vom 22. Febr. 1855 Nr. 11,371 und darauf der die hier ausgesprochenen Grundsätze ergänzende Senats-Ukas vom 5. März 1858 Nr. 7383.

Die Wichtigkeit dieser für die Rechtsentwicklung und für die Befestigung des adligen Grundbesitzes einflußreichen neuesten speciell für Livland erlassenen Gesetzesvorschriften wird den Abdruck derselben in diesem Anhang rechtfertigen.

1.

Senats-Ukas vom 22. Februar 1855 Nr. 11,371 auf Allerhöchsten Befehl, betreffend die dem Adel des livländischen Gou-

vernements ertheilte Erlaubniß, Fideicomnisse und Majorate aus Erbgütern zu stiften.

„Ein Dirigirender Senat ließ sich den Antrag des Herrn Justizministers vom 12. Februar dieses Jahres vortragen, daß Se. Kaiserliche Majestät nach Durchsicht der allerunterthänigsten Unterlegung des Herrn Ministers des Innern, daß dem livländischen Adel erlaubt werden möge, Fideicomnisse aus Erbgütern zu stiften, ohne dazu jedes Mal die besondere Allerhöchste Genehmigung zu erbitten, — Allerhöchst zu befehlen geruht haben:

- 1) dem Adel des livländischen Gouvernements zu gestatten, Fideicomnisse und Majorate aus Erbgütern nur in dem Falle ohne besondere jedesmalige Allerhöchste Bestätigung zu stiften, wenn der Stifter kinderlos ist und in gerader absteigender Linie keine anderen Erben hat.
- 2) Die Stiftung von Fideicommissen und Majoraten durch einen Besizer, welcher descendente Nachkommen hat, nicht anders zu gestatten, als bei jedesmaliger Vorstellung der Stiftungsurkunde durch das Justizministerium zur Allerhöchsten Bestätigung; und
- 3) wenn in der Stiftungsurkunde die Bestimmung getroffen ist, daß, falls das Vermögen auf einen Erben übergeht, der nicht denselben Familiennamen führt, der Erbe den Familiennamen des Stifters anzunehmen habe, so muß zur Vollziehung einer solchen Urkunde gleichfalls jedesmal die Allerhöchste Genehmigung nachgesucht werden.

Ueber diesen Allerhöchsten Befehl mache er, der Justizminister, Einem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Erfüllung den Antrag. Befohlen: Ueber den bezeichneten Allerhöchsten Befehl zur erforderlichen Erfüllung desselben, den rigaschen Kriegs-, Liv-, Ebst- und Kurländischen General-Gouverneur mittelst Ukas zu benachrichtigen, durch solche der livländischen Gouvernements-Regierung und dem livländischen Hofgerichte zu wissen zu geben und den Minister des Innern in Kenntniß zu setzen.“

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen aus dem 1. Departement des Dirigirenden Senats vom 5. März 1858 Nr. 7383.

„Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Herrn Justiz-Ministers vom 12. Februar 1858 sub Nr. 2540, daß auf die allerunterthänigste Unterlegung des Herrn Ministers des Innern der Herr und Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht habe:

Zur Ergänzung der in Betreff der Errichtung von Fideicommissen im Gouvernement Livland mittelst Senats-Ukases vom 22. Februar 1855 Nr. 11371 publicirten Festsetzungen, gegenwärtig die ausführlichen Regeln in Betreff dieses Gegenstandes in derselben Gestalt zu publiciren, wie diese Regeln in dem Journal des Comités für die Angelegenheiten der Ostsee-Gouvernements vom 21. Januar 1855 enthalten sind. In diesem Journal ist festgesetzt worden:

a) dem Adel des livländischen Gouvernements zu gestatten, Fideicommiss und Majorate aus Erbgütern ohne besondere jedesmalige Allerhöchste Bestätigung in derselben Grundlage zu errichten, wie eine solche Stiftung in wohl erworbenen Gütern bereits gestattet ist, jedoch nur in dem Fall, wenn der Stifter kinderlos ist und keine andere Descendenten in gerader Linie hat. Hierbei muß streng darauf gesehen werden, daß der Act über eine solche Stiftung bei Lebzeiten des Stifters dem Hofgerichte zur Bestätigung vorgelegt werde und daß alle bei der Verwandlung eines Gutes in ein Fideicommiss erforderlichen Formalitäten und Gebräuche, als da sind die Publikation, die Aufforderung der Creditoren und Aller derer, welche irgend einen Rechtsanspruch an das Gut haben, das sogenannte Proklama und dergleichen beobachtet werden. Die Errichtung von Fideicommissen und Majoraten aus Erbgütern durch Testamente, welche nach dem Tode des Testators producirt werden, ist in Grundlage der bestehenden allgemeinen Reichsgesetze gänzlich unzulässig. b) Die Errichtung von Fideicommissen oder Majoraten

durch einen Gutsbesitzer, der Kinder oder andere Nachkommen in gerader absteigender Linie hat, in der Absicht die Erhaltung der Güter bei dem Geschlechte zu begünstigen, ist zu gestatten, jedoch nicht anders als unter jedesmaliger Vorstellung des Entwurfs der Stiftungsurkunde zur Allerhöchsten Bestätigung durch das Justiz-Ministerium. Vor dieser Bestätigung muß die Stiftungs-Urkunde, wie weiter oben gesagt ist, dem Hofgerichte vorgestellt und ein Proklama und die Ingrossation der Urkunde in den Hypothekenbüchern stattgefunden haben. Unabhängig hievon ist, gemäß dem unterthänigsten Ansuchen des livländischen Adels und nach dem Beispiele der in dem Gouvernement Kurland bestehenden Ordnung, als Regel festzustellen, daß der Stifter eines Fideicommisses jedes Mal seine andern Erben in absteigender Linie durch ein zu ihrem Besten bei Gericht deponirtes Geldkapital sicher zu stellen hat, welches demjenigen Theile des Erbgesetzes entspricht, der ihnen gesetzlich zukommen wäre, wobei die Taxation des Gutes bei der letzten Erbtheilung als Grundlage anzunehmen ist. Es versteht sich von selbst, daß die Deponirung einer Geldsumme nur dann erforderlich ist, wenn der Stifter keine andere Güter besitzt und dieselben nicht unter die übrigen Nachkommen in absteigender Linie nach Verhältniß des einem jeden von ihnen zukommenden Antheils vertheilt.

c) Wenn in der Stiftungsurkunde, selbst wenn diese von kinderlosen Gutsbesitzern errichtet worden, die Bestimmung getroffen ist, daß falls das Gut in den Besitz eines nicht seinen (des Stifters) Familiennamen tragenden Erben übergehen sollte, dieser letztere den Familiennamen des Stifters anzunehmen habe, so ist zur Vollziehung einer solchen Urkunde jedesmal die Allerhöchste Genehmigung einzuholen. Diesen von dem Herrn Minister des Innern ihm dem Herrn Justizminister mitgetheilten Allerhöchsten Befehl beantrage Er bei Einem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Erfüllung — befohlen: Von dem gedachten Allerhöchsten Befehl behufs der erforderlichen Erfüllung dem Herrn Kriegsgouverneur von Riga, Generalgouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland mittelst

Ukas zu benachrichtigen, durch ebenmäßige Ukasen der livländischen Goubernements-Regierung und dem Hofgerichte zu wissen zu geben und den Herrn Minister des Innern in Kenntniß zu setzen, Allen Departements Eines Dirigirenden Senats und deren allgemeinen Versammlungen Nachricht zu communiciren, dem Departement des Justiz-Ministerii eine Abschrift der Verfügung mitzutheilen und in den Senats-Zeitungen zu publiciren."



[The following text is extremely faint and illegible, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. It contains several lines of text, including what appears to be a date '1812' and various administrative or legal phrases.]